OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351313/2/Py/PP

Datum:
Linz, 20. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A A, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. Dezember 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Dezember 2022, GZ: SJF/SH, wurde die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Juli 2022 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe gemäß §§ 20, 27 Oö. SOHAG iVm §§ 5ff Oö. SOHAG mit 30. September 2022 eingestellt.

Begründend führt die Behörde unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen und des Verfahrensganges zusammengefasst aus, dass die Bf trotz mehrfacher Chancen weder aufgetragene Maßnahmen des AMS in Anspruch genommen hat, noch, wie ebenfalls aufgetragen, Bewerbungen bei der Behörde vorgelegt habe. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass bei ihr keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt bestehe und somit eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe weggefallen sei.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde in der sie zusammengefasst ausführt, dass das erste Schreiben, dass sie vom AMS bezüglich des Projektes „S A“ bekam, vom 7. März 2022, das zweite vom 29. Juli 2022 und das dritte vom 6. Oktober 2022 stammt, wie aus den angeschlossenen Beilagen hervorgehe. Keines dieser Schreiben passe zeitlich zur Info des AMS vom 13. Juni 2022. Wie könne sie in etwas einsteigen, wenn es zu diesem Zeitpunkt nicht einmal eine Zuweisung vom AMS gab. Die darauf erfolgte Einstellung ihres Bezuges laut § 10 AlVG habe absolut nichts mit „S A“ zu tun, sondern wurde laut AMS-Bescheid deshalb verhängt, weil sie sich angeblich bei der R L nicht beworben habe. Sie habe sich mehrmals über die Mitarbeiterin des AMS beschwert, unter anderem mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde, deshalb sei es natürlich naheliegend, dass sie als unkooperativ und arbeitsunwillig von dieser angesehen werde. Sie könne auch nicht nachvollziehen, welche Hilfestellungen ihr das AMS angeboten habe. Es wurde mit dem zuständigen Bearbeiter der Sozialhilfe vereinbart, dass sie Bewerbungen vorlege, aber nicht in welchem Stundenausmaß noch wo und wie sie sich zu bewerben habe. Laut Schreiben vom 20. September 2022 der Behörde wurden 20 schriftliche Bewerbungen unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen gefordert, wobei Kopien dieser Bewerbungen und Inserate immer bis spätestens bis 15. des jeweils nachfolgenden Monats der Behörde vorzulegen seien. Dies wurde mit dem zuständigen Bearbeiter nicht vereinbart und wurden diesen am 20. Juli 2022 um die 40 Bewerbungen per Mail übermittelt.

Die weitere Bezugssperre des AMS beruht darauf, dass die Bf am 20. Juli 2022 einen Kontrolltermin hatte, sie jedoch auch einen Termin bei der PVA hatte und

am Nachmittag dieses Tages einen bereits über Wochen vereinbarten Termin Therapie mit ihrer Tochter. Zusätzlich habe sie auch eine Krankmeldung für diesen Tag vom Arzt.

Zur vom AMS ausgesprochene Sperre für den Zeitraum 8. August 2022 bis 2. Oktober 2022 wegen „Vereitelung eines möglichen Dienstverhältnisses“ könne sie nur angegeben, dass sie bis heute nicht wisse, um welche Firma es sich gehandelt habe.

Am 13. September 2022 habe sie von der Behörde eine „Ermahnung gemäß § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG“ erhalten. Sie habe daraufhin, dass sie die aufgetragene Maßnahme bereits im Jahr 2013/14 besucht habe und dass es aktuell bei ihr eher weniger nach Schritten in den Arbeitsmarkt aussehe sondern Richtung aus dem Arbeitsmarkt. Da es ihr gesundheitlich und psychisch nicht gut gehe, würde sie um eine Kur ansuchen und würde eine Maßnahme aktuell wenig Sinn machen.

In der Zeit vom 8. August 2022 bis 2. Oktober 2022 habe sie keinen AMS-Bezug gehabt, das letzte Mal wurde ihr am 29. August 2022 Sozialhilfe ausbezahlt, was wahrscheinlich auch der Grund sei, weshalb sie am 27. September 2022 nicht mehr zum Termin „S A“ erschienen ist. Der Termin am 11. Oktober 2022 wurde aufgrund eines Pflegeurlaubes im Zeitraum 10. Oktober bis 21. Oktober 2022 nicht wahrgenommen, im Zeitraum 31. Oktober bis 11. November 2022 sei sie im Krankenstand gewesen, per 3. November 2022 wurde sie vom AMS abgemeldet und war in der Zeit vom 3. November bis 21. Dezember 2022 beim AMS nicht als arbeitssuchend gemeldet.

Sie sehe ihrerseits absolut keine Fehler und begehre daher den angefochtenen Bescheid zu beheben und die bis dahin offenen monatlichen Beträge nachzuzahlen.

3. Mit Schreiben vom 26. Jänner 2023, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 30. Jänner 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Zudem wurde eine solche von keiner der Verfahrenspartei beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf beantragte bei der belangten Behörde am 25. Juni 2022 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Juli 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Bf in Spruchpunkt 1. eine Leistung der Sozialhilfe ab 1. Juli 2022 in der Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG sowie der Zuschlag für alleinerziehende Personen für zwei minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG befristet bis 28. Februar 2023 zuerkannt
Der Bescheid enthält zudem den ausdrücklichen Hinweis, dass die Bf im Rahmen ihrer Bemühungspflichten zum Einsatz der Arbeitskraft verpflichtet ist.

Am 14. Juli 2022 teilte das AMS der belangten Behörde mit, dass sich die Bf derzeit sehr unkooperativ verhalte und Hilfestellungen des AMS nicht annehme. Sollte dies weiterhin der Fall sein, werde sie mangels Verfügbarkeit vom AMS abgemeldet.

Mit E-Mail vom 20. Juli 2022 übermittelte die Bf der belangten Behörde Bewerbungen für den Zeitraum Jänner bis 14. Juli 2022.

Am 28. Juli 2022 informierte das AMS die belangte Behörde darüber, dass über die Bf aufgrund deren unkooperativen Verhaltens eine neuerliche Bezugssperre ausgesprochen wurde. So habe sie am 20. Juli 2022 einen Termin nicht wahrgenommen, obwohl ihr dies trotz der von ihr angeführten ärztlichen Termine mit ihrer Tochter zeitlich möglich gewesen wäre.

Mit Schreiben von 7. September 2022 mit dem Bezug „Ermahnung gemäß § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG – Ihr Termin bei X „S A“ wurde die Bf unter Hinweis auf die ihr zuerkannte Sozialhilfe und ihre Bemühungspflicht von der Behörde aufgefordert, den für sie vereinbarten Termin für ein Erstgespräch im Projekt „S A“ am 27. September 2022 um 10:30 Uhr beim X (X) wahrzunehmen. Im Schreiben wurde unter Hinweis auf § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG darauf hingewiesen, dass ihre Leistung der Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt werden kann, wenn der aufgetragene Termin nicht wahrgenommen wird.

Mit E-Mail vom 20. September 2022 teilte die Bf der belangten Behörde mit, dass sie nicht nachvollziehen könne, weshalb ihr eine Ermahnung zugegangen ist und dass sie sich keiner Schuld bewusst sei. Sie habe bereits im Jahr 2013/2014 diese Maßnahme besucht. Aktuell sehe es bei ihr eher weniger nach Schritten in den Arbeitsmarkt aus, sondern eher Richtung aus dem Arbeitsmarkt. Sie stehe auf der Liste der Clearing-Stelle, habe Therapien am N C, wo sie am 14. Oktober 2022 einen Termin habe. Es gehe ihr aktuell gesundheitlich und psychisch nicht gut und sie werde um eine Kur ansuchen. Anfang nächster Woche sei sie wieder beim Arzt,

mehr könne sie zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Diese Maßnahme mache aktuell wenig Sinn.

Mit Schreiben vom 20. September 2022 wurde der Bf daraufhin unter Hinweis auf ihre Pflicht ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich ernsthaft um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen von der belangten Behörde aufgetragen, ihre Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass sie der Behörde ab sofort 20 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (laut AMS Job-Portal, Zeitungsinserate etc., wobei der Behörde Kopien dieser Jobausschreibungen und Job-Inserate vorzulegen sind) gemäß ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten pro Monat bzw. fünf solcher Bewerbungen pro Woche nachzuweisen und spätestens zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht, mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf, über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorzulegen habe, wobei die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempel ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäß und sachgerechten Stellenbewerbungen gewertet wird. In diesem Schreiben wurde die Bf ausdrücklich auch darauf hingewiesen, dass die derzeit gewährte Leistung der Sozialhilfe gekürzt oder zur Gänze eingestellt wird, wenn trotz Ermahnung keine wahrhafte Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht und die gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG aufgetragene Maßnahme der vorzunehmenden Bewerbungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt wird.

Am 27. September 2022 teilte der Verein X der belangten Behörde mit, dass die Bf zum Erstgesprächstermin nicht erschienen ist und auch telefonisch nicht zu erreichen ist und ihr eine Textnachricht mit der Bitte um Rückruf geschickt wurde. Am 28. September 2022 teilte der Verein X der belangten Behörde mit, dass sich die Bf weder per Rückruf noch per SMS gemeldet habe und daher vom Projekt „S A“ abgebucht werde.

Einen neuerlich angebotenen Termin für ein Erstgespräch beim Verein X nahm die Bf unter Hinweis auf ihre Pflegefreistellung zu diesem Zeitpunkt nicht wahr. Eine daraufhin vorgesehene Kontaktaufnahme mit der Bf durch den Verein X, um sie über Vorschlag des AMS und der Behörde ins „Case-Management“ aufzunehmen scheiterte daran, dass mit der Bf kein persönlicher Kontakt möglich war, sondern diese nur per Textnachricht mit dem Verein X verkehrte.

Daraufhin erging am 30. Dezember 2022 der nunmehr verfahrensgegenständliche Bescheid, mit dem die der Bf zuerkannte Leistung der Sozialhilfe mit 30. September 2022 eingestellt wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Aufforderungsschreiben der Behörde an die Bf, den im Akt dokumentierten Informationen seitens des AMS sowie des Vereines X an die Behörde sowie der von der Bf übermittelten Stellungnahmen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[...]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder

b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder

erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen."

5.2. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in seinem Erkenntnis vom 24. Februar 2016, Ra 2015/10/0047, ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Minderungs- bzw. Sozialhilferechts ist.

Da die Bf das Regelpensionsalter noch nicht erreicht hat und als arbeitsfähig gilt, ist sie gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 Oö. SOHAG nicht von der Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft ausgenommen. Es musste der Bf auch bekannt sein, dass sie zum Einsatz der Arbeitskraft verpflichtet ist und diese Bereitschaft eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe darstellt. Zudem wurde die Bf immer wieder auf die sie diesbezüglich treffenden Verpflichtungen von der Behörde hingewiesen.

Eine wesentliche Gemeinsamkeit zwischen dem Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nach dem AlVG und der Sozialhilfe besteht darin, dass in all diesen Bereichen von der arbeitslosen Person der Einsatz ihrer Arbeitskraft verlangt wird. Sozialhilfebezieher unterliegen – wie im Übrigen auch Notstandshilfebezieher – keinem Entgelt- und Berufsschutz. Die Verpflichtungen des Arbeitslosen, ein aktives Handeln zur Erlangung eines Arbeitsplatzes zu setzen, umfasst jeden Schritt, der zur Erlangung einer Arbeitsstelle führt (vgl. VwGH 25.05.2005, 2004/08/0237). Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung stellen auch vorangegangene Arbeitslosigkeit oder fortgeschrittenes Alter an sich noch keine besonderen Umstände dar, die eine arbeitslose Person grundsätzlich davon befreit, sich eine Stelle zu suchen. Auch Überqualifikationen verhindern die Zumutbarkeit grundsätzlich nicht. Im Erkenntnis Ro 2014/08/023 vom 23. März 2015 hat der VwGH etwa ausgesprochen, dass auch Absolventen einer Hochschule z.B. Reinigungsarbeiten zugewiesen werden können.

Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt ist eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt vorgesehen, wobei gemäß § 19 Abs. 3 und 4 auch eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung vorgesehen ist. Aus den Gesetzesmaterialien (*Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP* zu § 19) geht etwa hervor, dass dies z.B. dann der Fall sein soll, wenn ein konkret vorhandenes oder zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. Auch jene Fälle sind als Verletzung der Obliegenheit zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung

einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu sehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive“ Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies bei mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.

§ 6 Abs. 5 Oö. SOHAG zählt die einzelnen Bemühungspflichten auf. Nach § 6 Abs. 5 Z 4 gilt als Beitrag der hilfesuchenden Person iSd Abs. 1 Z 2 insbesondere die Umsetzung der ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Der Bf wurde im Rahmen ihrer Bemühungspflicht mit Schreiben der belangten Behörde vom 7. September 2022 ausdrücklich aufgetragen, den für sie vereinbarten Termin für ein Erstgespräch im Projekt „S A“ des Vereins X am 27. September 2022 wahrzunehmen. Gleichzeitig wurde sie darauf aufmerksam gemacht, dass ihre Leistung der Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt werden kann, wenn der aufgetragene Termin nicht wahrgenommen wird.

Die Bf hat sich dazu in einem Mail vom 20. September 2022 gegenüber der Behörde insofern geäußert, als sie diese Maßnahme als nicht sinnvoll erachte, zumal sie bereits vor rd. 10 Jahren eine solche besucht habe. Dazu ist jedoch anzuführen, dass der Umstand, dass sie für sich keinen Sinn in der Absolvierung der von der Behörde (wie im übrigen bereits davor auch mehrfach vom AMS) aufgetragenen Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sieht, die Bf nicht von ihrer Verpflichtung, selbst zur Überwindung ihrer sozialen Notlage beizutragen, zu befreien vermag, zumal diese Maßnahme eine individuelle, umfassende und begleitende Maßnahme zur Erarbeitung von beruflichen Perspektiven bezogen auf die aktuelle Lebenssituation der Bf darstellt.

Zudem zeigte sie sich die Bf nicht nur gegenüber dem AMS als unkooperativ, sondern war auch für die Leitung der Arbeitsmarktinitiative X, zu der sie sowohl von der Behörde als auch davor bereits vom AMS vermittelt wurde, nicht persönlich erreichbar.

Im Ergebnis kann daher der belangten Behörde im Hinblick auf das Verhalten der Bf nicht davon ausgegangen werden, dass sich diese tatsächlich aktiv um die Aufnahme einer Beschäftigung bemüht und aktiv Schritte zum dauerhaften Wiedereinstieg in das Erwerbsleben setzt. Im Hinblick auf den Umstand, dass von ihr bis zur Bescheiderlassung weder qualitative Nachweise über laufende Bewerbungen trotz ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung am 20. September 2022 vorgelegt wurden, noch sie für den Verein X zur Abklärung eines Einstieges in das Case-Management erreichbar war, ist die belangte Behörde zurecht davon

ausgegangen, dass die Bf ihrer Pflicht zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung ihrer sozialen Notlage durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft bzw. die Absolvierung von Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Situation am Arbeitsmarkt nicht im erforderlichen Ausmaß nachzukommen bereit ist. Auch Aussage der Bf, wonach sie ihre Schritte derzeit eher aus dem Arbeitsmarkt führen, unterstreicht ihr mangelndes Bemühen zum Wiedereinstieg ins Erwerbsleben.
Die Einstellung der der Bf gewährten Leistung der Sozialhilfe kann daher nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny